

Rechtsform des Max-Planck-Institut für Kohlenforschung

Das Institut ist seit 1939 eine gemeinnützige, selbständige rechtsfähige Stiftung privaten (bürgerlichen) Rechts. Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr und drei weitere Vertreter, die von der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und der Gesellschafterversammlung der Studiengesellschaft Kohle mbH benannt werden. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die den Vorstand der Stiftung im Sinne des BGB bilden.

Zweck der Stiftung ist die wissenschaftliche Erforschung der Kohle zu gemeinem Nutzen. Er wird durch Grundlagenforschung im Bereich der Naturwissenschaften verwirklicht.

Maßgeblich für die Stiftung sind das Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen und die Satzung der Stiftung. Die Stiftung ist als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und wird institutionell gefördert. Grundlagen hierfür sind der Artikel 91b des Grundgesetzes sowie das Bund-/Länder-Abkommen vom 25. Juni 1970, die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und die Ausführungsbestimmungen der Max-Planck-Gesellschaft (AV-MPG) vom 28. Oktober 1976 bzw. 17. Dezember 1976. Die Beantragung von öffentlichen Haushaltsmitteln erfolgt in Antragsgemeinschaft mit der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Die Stiftung ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen.